

Satzung der
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR RADIOONKOLOGIE (DEGRO)

Name, Sitz, Rechtsform, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie" (DEGRO) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist ein nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein) gemäß § 21 BGB.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der experimentellen und klinischen Radioonkologie. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Vorhaben:
 - a) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Erforschung der Ätiologie, der Pathogenese, der Prävention, der Diagnose und der Therapie von malignen und benignen Erkrankungen sowie der Nachsorge und Rehabilitation der betroffenen Patienten eingesetzt werden.
 - b) Vertiefung und Weiterentwicklung der Kenntnisse in allen Bereichen der Radioonkologie, der Strahlenbiologie und Strahlenphysik, sowie der Radiochemotherapie, der Hyperthermie, dem Strahlenschutz, der Qualitätssicherung und der Normung einschließlich der Mitarbeit im Normenausschuß Radiologie basierend auf medizinischen, biologischen und physikalischen Grundlagen.
 - c) Unterrichtung und Weiter- und Fortbildung der Ärzte und Naturwissenschaftler sowie anderer in der Radioonkologie tätigen Personen.
 - d) Zusammenarbeit mit allen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften, die gleiche Ziele verfolgen.
 - e) Beratung von Bundes- und Landesbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Gesundheitswesen, die Sozialversicherung und die Sozialhilfe zuständig sind, von Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie von öffentlichen und privaten Organisationen und wissenschaftlichen Instituten in Fragen, die die Radioonkologie betreffen.

§ 3

Die Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO) ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung der DEGRO oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Deckung aller Verbindlichkeiten der DEGRO verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der in § 2 Abs. 2a und b genannten medizinisch-wissenschaftlichen Fachrichtungen nach Einwilligung des Finanzamtes durch Beschluß des Vorstandes der DEGRO.

§ 5

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks führt die DEGRO unter anderem die Veranstaltung "Deutscher Kongreß für Radioonkologie" durch. Ort und Zeit dieser Veranstaltung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung des Kongresses wählt die ordentliche Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Kongreßpräsidenten. Der von ihm durchzuführende Kongress findet jeweils im zweiten Jahr nach seiner Wahl statt. Er bereitet den Kongreß im Einvernehmen mit dem Vorstand vor.

Mitgliedschaft

§ 6

Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Arzt, Natur- oder Ingenieurwissenschaftler werden, die überwiegend in der Radioonkologie tätig ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Präsidenten. Dieser Antrag soll Namen, Alter, Beruf, Anschrift und Nachweis der in §6 (1) aufgestellten Erfordernisse enthalten.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§7

Außerordentliche Mitglieder

- (1) Natürliche Personen, die sich um die Ziele der DEGRO hervorragend verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Mitgliedern, d.h. zu Ehrenmitgliedern oder zu korrespondierenden Mitgliedern, ernannt werden.
- (2) Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung nur aufgrund eines Vorschlages, den der Vorstand einstimmig beschlossen hat. Der Beschluß der Mitgliederversammlung zur Ernennung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- (3) Juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele der DEGRO nachhaltig fördern wollen, können als fördernde Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen werden.
- (4) Außerordentliche und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 8

Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag sowie die Art und Fälligkeit seiner Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, daß im Einzelfall Beiträge nicht erhoben, erlassen oder gestundet werden.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) durch Austritt, der bei ordentlichen Mitgliedern nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann. Die Erklärung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abzugeben. Außerordentliche Mitglieder können jederzeit ihren Austritt erklären.
 - c) durch Ausschluß, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied
 1. in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung und Interessen der DEGRO verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Ein schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß, mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
 2. mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist; in diesem Fall kann der Ausschluß durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus der DEGRO aus. Irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe der DEGRO e.V. sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, einen wissenschaftlichen Beirat zu berufen, der allein beratende Funktion hat und kein Organ des Vereins ist. Die Amtszeit dieses Beirates entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Der Vorstand lädt den Beirat mindestens einmal jährlich zu Beratungen ein. Die Sitzungen des Beirates werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von ersten stellvertretenden Präsidenten geleitet.

§ 11

Versammlungsformen

(1) Die DEGRO e.V. kennt folgende Versammlungsformen:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan der DEGRO. Sie beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers für das kommende Geschäftsjahr
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) die Auflösung der DEGRO
- i) Anträge von Mitgliedern, die mindestens vier Wochen vor Abhalten der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sind
- j) Anträge des Vorstandes
- k) sonstige Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind oder deren Entscheidung sie sich vorbehält.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens 4 Wochen (Ladungsfrist) vorher durch den Vorstand unter Angabe der Zeit und des Ortes der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung zur Post zu geben.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von fünf Prozent aller ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand innerhalb der gleichen Frist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Präsidenten geleitet. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes den Vorsitzenden für die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Kann eine Stunde nach Versammlungsbeginn keine Beschlußfähigkeit festgestellt werden, löst der Vorsitzende die Versammlung auf. Der Vorstand beruft dann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (7) Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, über den abgestimmt wird. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht bei dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (8) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern spätestens zusammen mit der Ladung für die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung zuzusenden.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Personen, nämlich:

dem Präsidenten

dem ersten stellvertretenden Präsidenten (Nachfolger im Amt)

dem zweiten stellvertretenden Präsidenten (Vorgänger im Amt)

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

zwei Beisitzern

dem amtierenden Kongreßpräsidenten.

Kooptierte Mitglieder des Vorstandes in beratender Funktion sind der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Radioonkologie in der Deutschen Krebsgesellschaft (ARO), der Vorsitzende des Berufsverbandes Deutscher Strahlentherapeuten e.V. und der Schriftleiter der Zeitschrift „Strahlentherapie und Onkologie“.

- (2) Die DEGRO wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

- (3) Die Amtszeit des Präsidenten, der beiden stellvertretenden Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des amtierenden Kongreßpräsidenten beträgt jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Kongreßpräsidenten beträgt ein Jahr. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluß der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt Befugnisse, Stimmrecht, Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstands im einzelnen. Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitglieder des Beirats und erstattet der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan und Jahresbericht.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand und gehen Vorstandsbeschlüssen im Range vor.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat lediglich Anspruch auf angemessenen Kostenersatz.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Beschluß über die Auflösung der DEGRO bedarf der Zustimmung von drei Viertel der gültigen Stimmen einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Mit dem Auflösungsbeschluß beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Bestätigung des Finanzamtes erfolgen, daß die geplante Verwendung den "steuerbegünstigten Zwecken" im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung entspricht.

§ 14

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der DEGRO haftet den Gläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 15

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. November 1995 in Baden-Baden errichtet.